Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 213, Änd. AM I/31 v. 28.09.2012 S. 1546, Änd. AM I 13/ v. 27.03.2013 S. 222, Änd. AM I/33 v. 14.08.2013 S. 1038, Änd. AM I/15 vom 09.03.2015 S. 188, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1012, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 388, Änd. AM I/39 vom 30.08.2017 S. 956, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018, Änd. AM I/39 vom 07.08.2018 S. 752, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 360, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 923, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 312, Änd. AM I/65 v. 03.11.2020 S. 1361, Änd. AM I/17 v. 31.03.2021 S. 263, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 769, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 286, Änd. AM I/45 v. 05.10.2022 S. 927, Änd. AM I/8 v. 23.03.2023 S. 208, Änd. AM I/25 v. 15.08.2023 S. 810

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 31.07.2023 die neunzehnte Änderung der Prüfungsund Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Volkswirtschaftslehre" in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2023 S. 208), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBI. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Volkswirtschaftslehre" der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang "Volkswirtschaftslehre" der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen" (APO) sowie der "Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät" (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre beherrschen. ²Sie erlernen die grundlegenden wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge wie die Bedeutung von Knappheit und Wahlmöglichkeiten, die Rolle von Angebot und Nachfrage sowie die Grundlagen ökonomischer Entscheidungsprozesse. ³Durch die erworbenen analytischen und quantitativen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, komplexe ökonomische Sachverhalte in mathematisch-ökonomischen Modellen abzubilden und diese umfassend zu analysieren. ⁴Aufgrund ihrer Kenntnisse der Konzepte

und Methoden der Mikro- und Makroökonomie können sie wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie bspw. staatliche Eingriffe durch Regulierung und Steuerpolitik oder geldpolitische Maßnahmen der Zentralbank erklären und kritisch hinterfragen. ⁵Die erworbenen Kompetenzen in empirischen Methoden erlauben es ihnen, Daten zu analysieren und zu interpretieren. ⁶Die modelltheoretische und quantitative Ausbildung im Bachelor-Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen die ökonomische Literatur zu verstehen und bildet daher die Grundlage um ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

- (1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelorarbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 60 C erworben werden müssen und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem durch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 120 C zu erbringen sind.
- (3) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten volkswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um
 - sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
 - die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

- (1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse (Schlüsselkompetenzen) des Zivilrechts erwerben. ⁴Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt.
- (2) ¹Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten. ²Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau der Orientierungsphase gibt die Graphik in Anlage III.

§ 5 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)

- (1) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der volkswirtschaftlichen Grundausbildung, sowie der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse. ²Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ³Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung Berufsqualifizierender Fähigkeiten, darunter einer Wirtschaftsfremdsprache. ⁴Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.
- (2) ¹Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:
 - genau 36 C im Bereich "Volkswirtschaftliche Vertiefung" (Fachstudium),
 - mindestens 30 C im Bereich "Volkswirtschaftliche Spezialisierung", (Fachstudium),
 - mindestens 12 C im Bereich "Betriebswirtschaftliche Spezialisierung", (Fachstudium),
 - genau 12 C im Bereich "Wirtschaftsfremdsprachen" (Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen),
 - mindestens 12 C im Wahlbereich (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) sowie
 - genau 12 C durch die Bachelorarbeit.

²Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen weiteren 6 C können frei in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erbracht werden: "Volkswirtschaftliche Spezialisierung", "Betriebswirtschaftliche Spezialisierung" und "Wahlbereich".

(3) ¹Die in den einzelnen Studienabschnitten und Bereichen belegbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage I dargestellt. ²Es gelten folgende Empfehlungen:

Studierende, die das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes Master-Studium absolvieren, sollten diese 6 C dazu nutzen, in einem volkswirtschaftsnahen Fachgebiet wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben. ³Studierende, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, sollten die 6 C dazu nutzen, um berufsqualifizierendes Wissen zu erwerben. ⁴Bei Berufen, bei denen das selbstständige Referieren volkswirtschaftlicher Zusammenhänge im Mittelpunkt steht, können die 6 C durch Rhetorikkurse erworben werden. ⁵Studierenden, die in finanzwirtschaftlichen Institutionen beruflich tätig werden wollen, bietet sich ein praxisbezogenes Modul der Finanzwirtschaft aus dem betriebswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich an. ⁶Studierende, deren zukünftige Aufgabe in der termingebundenen Erarbeitung abgeschlossener volkswirtschaftlicher Themen

besteht, wie etwa bei Vorstandassistentinnen und -assistenten, sollten die 6 C durch ein Seminar aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich erbringen, wo das Erlernen der selbstständigen Bearbeitung eines fachbezogenen Themas in begrenzter zeitlicher Frist im Mittelpunkt steht. ⁷Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen gegeben.

- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls B.WIWI-VWL.0044, des Moduls B.WIWI-VWL.0045 oder des Moduls B.WIWI-VWL.0046 im Rahmen der "Volkswirtschaftlichen Spezialisierung" voraus.
- (5) Die Graphik in Anlage III gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des zweiten Studienabschnitts und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 14 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module

- B.WIWI-OPH.0009 "Recht", 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation),
- SK.FS.E-FW-C1.1 "Business English I" (Kenntnis der Wirtschaftsfremdsprache Englisch).
 ⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß § 4 Abs.
 2 eingebracht werden.

§ 6a Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten

- (1) ¹Den Studierenden des Bachelor-Studiums in Volkswirtschaftslehre wird empfohlen, im Verlauf des 2. Studienabschnitts eine Profilbildung anzustreben:
 - Studierenden, die beabsichtigen das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes volkswirtschaftliches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf einen der in Absatz 2 genannten Studienschwerpunkte beziehen.
 - Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Absatz 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelorarbeit geschehen.

²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

- (2) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Bachelor-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Als Schwerpunkte können ausgewiesen werden:
 - Angewandte Statistik und Ökonometrie,
 - Entwicklungsökonomik,
 - Ökonomik der Globalisierung.
- (3) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren. ²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem digitalen Modulverzeichnis zu entnehmen und sind in Anlage II aufgeführt.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Volkswirtschaftslehre" in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 566), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 451) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Volkswirtschaftslehre" in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 575) außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungsund Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang
 immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten
 der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen
 nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer
 oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission
 gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen
 eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches
 Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission
 kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer
 Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals
 im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf
 Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten
 Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

Die Orientierungsphase umfasst folgende neun Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C, die erfolgreich zu absolvieren sind:

B.WIWI-OPH.0002	Mathematik, 8 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik, 8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I, 6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht, 8 C
B.WIWI-OPH.0010	VWL in Aktion, 6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II, 6 C

II. Zweiter Studienabschnitt

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung

Der Bereich "Volkswirtschaftliche Vertiefung" umfasst folgende 6 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C, die erfolgreich zu absolvieren sind.

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II, 6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik, 6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft, 6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundl. der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung, 6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung

Im Bereich "Volkswirtschaftliche Spezialisierung" sind mindestens 30 C und höchstens 36 C aus Modulen mit der Kennung "B.WIWI-VWL." erfolgreich zu absolvieren. Ebenfalls können Module mit der Kennung "B.WIWI-QMW" gewählt werden. Bei mindestens einem der gewählten Module muss es sich um ein volkswirtschaftliches Seminar (B.WIWI-VWL.0044, B.WIWI-VWL.0045 oder B.WIWI-VWL.0046) handeln.

3. Betriebswirtschaftliche Spezialisierung

Im Bereich "Betriebswirtschaftliche Spezialisierung" sind mindestens 12 C und höchstens 18 C aus Modulen mit der Kennung "B.WIWI-BWL." erfolgreich zu absolvieren.

4. Wirtschaftsfremdsprachen

a. Im Bereich "Wirtschaftsfremdsprachen" müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von12 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.EN-FW-C1-1 Business English I 6 C
SK.FS.EN-FW-C1-2 Business English II 6 C

- **b.** Abweichend von Buchstabe a können die beiden dort genannten Module durch Module des Bereichs "Volkswirtschaftliche Spezialisierung" im Umfang von mindestens 12 C ersetzt werden, sofern Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachgewiesen werden, als Nachweis dienen:
 - ba. Test of English as a Foreign Language", internet-based test (TOEFL iBT): mindestens 95 Punkte;
 - bb. "Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
 - bc. Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte
 - bd. IELTS Academic ("International English Language Testing System"): mindestens Band 7.0;
 - be. UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
 - bf. NULTE*-Zertifikate auf dem Mindestniveau C1: Acert (Polen), CLES (Frankreich), UNIcert®LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNILANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

Sonstige Nachweise nach dem "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen" (GeR) oder vergleichbarer Leistungen bedürfen einer Prüfung und Einschätzung durch das Zentrum für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen.

5. Wahlbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C und höchstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

- **a.** Es können alle Module mit der Kennung "B.WIWI-BWL", "B.WIWI-VWL", "B.WIWI-WIP", "B.WIWI-WIN", "B.WIWI-QMW" und "B.WIWI-WB" sowie B.WIWI-OPH.0001 und B.WIWI-OPH.0003 gewählt werden.
- **b.** Es können Sprachkurs-Module nach Maßgabe folgender Bedingungen gewählt werden:
 - **aa.** Module zu den Sprachen Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden können nicht berücksichtigt werden.

- **bb.** Es können nicht Module zu mehreren Sprachen berücksichtigt werden.
- **c.** Es können folgende Module gewählt werden, wobei die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein müssen; es können Module aus verschiedenen Fachgebieten kombiniert werden.

aa. Fachgebiet: Wirtschafts- und Sozialgeschichte

•	•	
B.WSG.0001	Einführung in die WSG I: Konzepte und Arbeitstechniken	11 C
B.WSG.0002	Einführung in die WSG II: Methoden und	6 C
	Anwendungsbereiche	
B.WSG.0003	Aufbaumodul WSG I	6 C
B.WSG.0004	Aufbaumodul WSG II	6 C
B.WSG.0008	Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
bb. Fachgebiet: Inf	ormatik und Datenanalyse	
B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	6 C
B.Inf.1101	Grundlagen der Informatik und Programmierung	10 C
B.Inf.1102	Grundlagen der praktischen Informatik	10 C
B.Inf.1131	Data Science: Grundlagen	6 C
B.Inf.1801	Programmierkurs	5 C
B.Inf.1236	Machine Learning	6 C
B.Phy.8001	Lecture Series in Physics for Data Scientists	6 C
bb. Fachgebiet: Wi	rtschafts- und Sozialpsychologie	
B.Psy.005S	Wirtschaftspsychologie I & II	8 C
dd. Fachgebiet: Po	litologie und Ethnologie	
B.Pol.10	Model United Nations	8 C
B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaften	6 C
B.Pol.102	Einführung in das politische System der BRD und die	7 C
	internationalen Beziehungen	
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	8 C
ee. Fachgebiet: Ök	onomisch relevante Gebiete der Soziologie	
B.GeFo.100	Einführung in die Geschlechterforschung	6 C
B.MZS.02	Praxis der empirischen Sozialforschung (Seminar)	4 C
B.MZS.03	Einführung in die Praxis der empirischen Sozialforschung	4 C
B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	8 C
B.Soz.02a	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	8 C
	moderner Gesellschaften	
B.Soz.03a	Grundzüge soziologischer Theorie	8 C
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	12 C

ff. Fachgebiet: Agrar- und Forstökonomie

B.Agr.0419	Marketing für Agrarprodukte und Lebensmittel	6 C
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	7 C
B.Forst.1213	Nachhaltigkeit Grundlagen	3 C
gg. Fachgebiet: Ök	onomisch relevante Gebiete des Rechts	
S.RW.0211K	Staatsrecht I	7 C
S.RW.0212K	Staatsrecht II	7 C
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	4 C
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	6 C
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	6 C
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	6 C
S.RW.1130	Handelsrecht	6 C
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	6 C
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (gewerbliche Schutzrechte)	6 C
S.RW.1215	Europarecht I	6 C
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	6 C

hh. Schlüsselkompetenzen

Module aus folgender Liste von Modulgruppen und Module aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Module mit der Kennung SK.AS werden n nur bis zu insgesamt höchstens 7 C berücksichtigt; eine anteilige Berücksichtigung von Modulen erfolgt nicht; ein Modul, mit dem die Höchstsumme von 7 C überschritten wird, kann nur als freiwillige Zusatzprüfung berücksichtigt werden.

SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung	
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz	
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen	
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen	
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen	
SK.DigKo.01	Daten Lesen Lernen	6 C
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender und Diversitykompetenz	
	in der Kommunikation	3 C

d. ¹Im Wahlbereich können anstelle der Module nach Buchstaben a. bis c. andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

aa. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

bb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

6. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage II: Ausweis eines Studienschwerpunkts

1. Schwerpunkt "Angewandte Statistik und Ökonometrie"

- **a.** Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls "B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie" als erbracht.
- **b.** Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle	6 C
B.WIWI-QMW.0009	Seminar in Angewandter Ökonometrie	6 C
B.WIWI-QMW.0011	Data Science: Statistik	6 C
B.WIWI-QMW.0012	Grundlagen Bayes und statistisches Lernen	6 C
B.WIWI-VWL.0088	Empirical Macroeconomics	6 C
B.Inf.1131	Data Science I: Algorithmen und Prozesse	6 C

c. Daneben können auch folgende Module im Umfang von mindestens 12 C zum Ausweis des Schwerpunkts absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0005	Marketing	6 C
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	6 C
B.WIWI-BWL.0037	Produktionsmanagement	6 C
B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management	6 C
B.WIWI-BWL.0052	Logistics Management	6 C
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	6 C
B.WIWI-VWL.0009	Labor Economics	6 C
B.WIWI-VWL.0028	Einführung in die Spieltheorie	6 C
B.WIWI-WIP.0007	Forschungsmethoden	6 C

Es sind zudem alle Module mit der Kennung B.WIWI-QMW. wählbar.

2. Schwerpunkt "Entwicklungsökonomik"

- **a.** Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls "B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung" als erbracht.
- **b.** Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 12 C zu erbringen:

B.WIWI-VWL.0041 Einführung in die Entwicklungsökonomik		6 C
B.WIWI-VWL.0069	Urban Economics	6 C
B.WIWI-VWL.0084	Introduction to Global Health	6 C
B.WIWI-VWL.0085	Poor Econonomics	6 C

B.WIWI-VWL.0079	Application of Game Theory to Development Economics	6 C
B.WIWI-VWL.0090	Planetary Health	6 C

c. Daneben können auch folgende Module im Umfang von maximal 12 C zum Ausweis des Schwerpunkts absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0086	Fridays for Sustainability: Verhaltensökonomische Aspekte zum Thema Umwelt und Nachhaltigkeit	6 C
B.WIWI-VWL.0087	Nachhaltige Gesundheitsversorgung: Verhaltens- ökonomische und verhaltensethische Aspekte der Gesundheitsversorgung in rechtsstaatlichen Demokra	6 C

Weitere unregelmäßig angebotene Kurse in Entwicklungsökonomik (u.a. Seminare).

3. Schwerpunkt "Ökonomik der Globalisierung"

- **a.** Von den 30 C zum Ausweis des Schwerpunkts gelten 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls "B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen" als erbracht.
- **b.** Zum Ausweis des Schwerpunkts sind durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Wahlpflichtmodule mindestens 24 C zu erbringen:

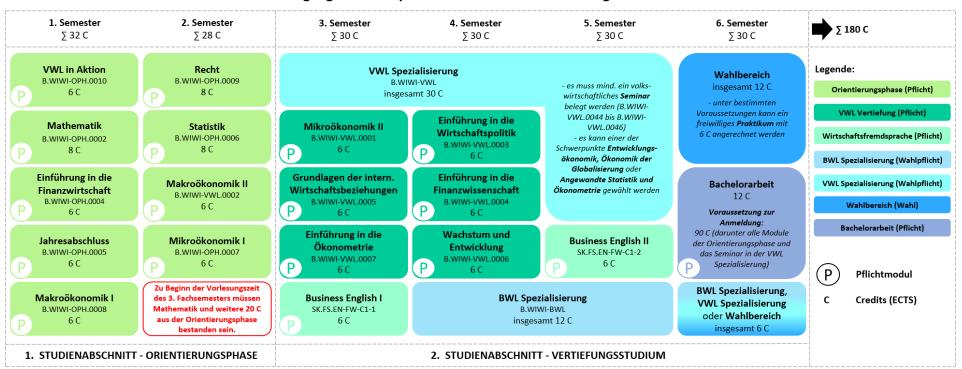
B.WIWI-VWL.0070	International Economic Policy	6 C
B.WIWI-VWL.0059	Internationale Finanzmärkte	6 C
B.WIWI-VWL.0076	International Trade: Theory and Policy	6 C
B.WIWI-VWL.0080	Economics of Monetary Union	6 C
B.WIWI-VWL.0081	Firms and Workers in International Markets	6 C
B.WIWI-VWL.0083	Economics of Migration	6 C
B.WIWI-VWL.0086	Fridays for Sustainability: Verhaltensökonomische	6 C
	Aspekte zum Thema Umwelt und Nachhaltigkeit	
B.WIWI-VWL.0087	Nachhaltige Gesundheitsversorgung: Verhaltensökono und verhaltensethische Aspekte der Gesundheitsversorg rechtsstaatlichen Demokratien	
B.WIWI-VWL.0089	Finanzmarktglobalisierung, Finanzstabilität und Realwi	rtschaft 6 C
B.WIWI-VWL.0090	Planetary Health	6 C

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 213, Änd. AM I/31 v. 28.09.2012 S. 1546, Änd. AM I 13/ v. 27.03.2013 S. 222, Änd. AM I/33 v. 14.08.2013 S. 1038, Änd. AM I/15 vom 09.03.2015 S. 188, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1012, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 388, Änd. AM I/39 vom 30.08.2017 S. 956, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018, Änd. AM I/39 vom 07.08.2018 S. 752, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 360, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 923, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 312, Änd. AM I/65 v. 03.11.2020 S. 1361, Änd. AM I/17 v. 31.03.2021 S. 263, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 769, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 286, Änd. AM I/45 v. 05.10.2022 S. 927, Änd. AM I/8 v. 23.03.2023 S. 208, Änd. AM I/25 v. 15.08.2023 S. 810

Anlage III: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang VWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang VWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

